

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 203/2012
Informationsvorlage		
Sozialagentur	öffentlich	☒
Karp, Anja	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss	8	11.09.2012
Asylbewerberleistungsgesetz hier: Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes		
Finanzielle Auswirkungen Ja, Mehrbelastungen siehe Vorlage Kosten Produkt 05.05.02 Haushaltsjahr 2012 ff Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☒ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 18.07.2012 festgestellt, dass die bundesgesetzlichen Regelungen zu der Höhe der Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Grundgesetz unvereinbar sind und die Höhe dieser Geldleistungen unzureichend ist.

Damit ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu schaffen.

Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Regelung hat das BVerfG eine Übergangsregelung getroffen, die auf das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz des Sozialgesetzbuches zurückgreift.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das für die Festsetzung der Regelsätze zuständig ist, ist von der Vorsitzenden der Länderarbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen und Integration (ArgeFlü) gebeten worden, Hinweise zu geben, um eine bundeseinheitliche Umsetzung der Übergangsregelung zu gewährleisten.

Unabhängig davon bemühen sich die Länder, einheitliche Verfahrensweisen zu vereinbaren. Die Umsetzung der Hinweise des Landkreistages erfolgt in Mettmann wie nachfolgend beschrieben:

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wurde der § 44 SGB X ausdrücklich ausgeschlossen, so dass eine rückwirkende Bewilligung der Leistung für bis zu maximal vier Jahren ausgeschlossen ist.

Somit sind, falls kein Widerspruch vor Urteilssprechung gegen die Höhe der Zahlung vorliegt, ab dem 01.08.2012 die höheren Leistungsbeträge nach zu bewilligen.

Die Auszahlung – auch der Nachzahlung – erfolgt zum 01.09.2012.

Bei Drucklegung war die Leistungsberechtigung für Hilfen aus dem Leistungspaket für Bildung und Teilhabe noch nicht abschließend geklärt, das MAIS (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) spricht lediglich eine Empfehlung aus, die Hilfen auch an Leistungsberechtigte gemäß § 3 AsylbLG zu bewilligen.

Eine Kostendarstellung hierzu ist daher zurzeit nicht möglich.

Für Mettmann stellt sich die vorläufige Anpassung der Regelbedarfsstufen in Zahlen wie folgt dar:

Betroffene Personen in Mettmann:	80
Unterbringung:	
angemieteter Wohnraum:	4
Danziger Straße 4-6	46
Talstraße 24-26:	30

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsvorstand (Regelbedarfsstufe I):	41 Personen	
bisher:		224,97 €
neu:		346,00 €
Differenz Regelsatz:		121,03 €
monatlich:		4.962,00 €

Haushaltsangehörige ab 18 Jahren (Regelbedarfsstufe II) =	16 Personen
bisher:	199,40 €
neu:	311,00 €
Differenz Regelsatz:	111,60 €
monatlich:	1.785,00 €

Haushaltsangehörige 0-17 Jahren (Regelbedarfsstufe III-IV) =	23 Personen
bisher (Mittelwert):	155,95 €
neu (Mittelwert):	238,70 €
Differenz Regelsatz:	82,75 €
monatlich:	1.903,00 €
Gesamt Differenz monatlich:	8.650,00 €

Mehrbelastung im Kalenderjahr 2012 (August bis Dezember):

34.600,00 €

Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Verwaltung davon aus, diesen Mehrbetrag aus den im Haushalt bereitgestellten Mitteln (225.000 € Hilfe zum Lebensunterhalt – bisher benötigt für acht Monate = 78.500 €) abdecken zu können.

Eine Deckung kann möglicherweise auch über die anderen Haushaltsansätze für Asylbewerber (einmalige Beihilfen und Krankenhilfe) erfolgen. Hierzu ist jedoch besonders die weitere Entwicklung im Bereich der Krankenhilfekosten abzuwarten. Hier ist eine Vorkalkulation aus den bekannten Gründen schwierig.